

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00413 vom 7. November 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00413

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00413 du 7 novembre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00413 del 7 novembre 2024

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Die Beschwerdeführerin, eine 1977 geborene Staatsangehörige Vietnams, reiste 1995 zu Studienzwecken in die Schweiz und war ab Mai 2005 infolge Heirat mit einem Schweizer bzw. nach erfolgter Trennung im Jahr 2011 infolge eines nahehelichen Härtefalls im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung. 2020 kehrte sie in ihr Heimatland zurück. Anfang September 2023 ersuchte sie um Bewilligung der Einreise zu ihrem Ehemann.] Die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin ist mit ihrer – den Behörden nicht gemeldeten – Ausreise in die Heimat im Jahr 2020 und dem darauffolgenden langjährigen Auslandsaufenthalt von Gesetzes wegen erloschen. Entgegen der Beschwerdeführerin lebte ihr Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 AIG bei einer Wiedereinreise auch nicht einfach wieder auf (zum Ganzen E. 3.1). Soweit die Beschwerdeführerin sodann alternativ aus ihrer Ehe mit einem Schweizer einen Aufenthaltsanspruch ableitet, ist ihr entgegenzuhalten, dass der bloss formelle (Fort-)Bestand ihrer Ehe hierfür nicht ausreicht. So ergibt sich aus den Akten, dass die Beschwerdeführerin nicht die Absicht hat, hier mit ihrem Ehemann eine wirkliche Lebens- bzw. Ehegemeinschaft zu begründen (zum Ganzen E. 3.2 f.). Die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls respektive des Wiederezulassungstatbestands durch die Vorinstanz ist sodann nicht rechtsverletzend (E.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ein anderweitiger potenzieller Bewilligungsanspruch ist sodann nicht ersichtlich und wird nicht geltend gemacht. Namentlich kann die Beschwerdeführerin, deren ursprüngliche Bewilligung erloschen ist und die sich zuletzt vor vier Jahren in der Schweiz aufhielt, aus BGE 144 I 266 und der darin aufgestellten Vermutung, dass eine ausländische Person nach einem zehnjährigen rechtmässigen Aufenthalt als integriert gelten könne, keinen Bewilligungsanspruch gestützt auf den Schutz des Privatlebens (Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 [SR 0.101] und Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [SR 101]) ableiten (vgl. BGr, 27. Februar 2024, 2C_124/2024, E. 3.4 mit Hinweis insbesondere auf BGE 149 I 66 E. 4.5-4.8).

E. 5

Schliesslich ist die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Art. 30 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 31 VZAE) respektive des Wiederezulassungstatbestands (Art. 30 lit. k AIG in Verbindung mit Art. 49 VZAE) durch die Vorinstanz nicht rechtsverletzend. So scheiterte

eine Berufung auf die letztgenannte Bestimmung zur Wiedenzulassung bereits an den zeitlichen Voraussetzungen, lag die Ausreise der Beschwerdeführerin bei Einreichung des streitgegenständlichen Gesuchs doch bereits mehr als zwei Jahre zurück (vgl. dazu Art. 49 VZAE). Die Beschwerdeführerin wuchs sodann in Vietnam auf und verfügt dort über ein intaktes Beziehungsnetz bzw. wird dort seit Jahren von ihrer Mutter und ihrer Schwester insbesondere bei finanziellen und gesundheitlichen Angelegenheiten unterstützt. Sie kehrte 2020 freiwillig nach Vietnam zurück und es sind keine Gründe ersichtlich, die ihr den Verbleib im Heimatland in Zukunft erschweren würden. In der Schweiz hat sich die Beschwerdeführerin demgegenüber nicht in einem über das bei ihrer Aufenthaltsdauer zu erwartende Mass hinaus integriert. Wie sie selbst einräumt, vermochte sie sich in beruflicher Hinsicht nicht zu integrieren und hätte sie auch im Fall ihrer Rückkehr kaum Chancen, im hiesigen Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Soziale Kontakte unterhielt sie lediglich zu ihrem Ehemann und anfänglich noch zu dessen Familie. Auch in finanzieller Hinsicht war und ist sie von ihm abhängig.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist – wie schon mit Präsidialverfügung vom 19. Juli 2024 festgestellt – abzuweisen, da die Beschwerde als offenkundig aussichtslos einzustufen ist.

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu ergreifen. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.